

Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

51. Stück. I. Beilage.

Dienstag, den 26. December 1843.

Inhalt.

Zum Weihnachtsfest. — Stadtverordneten, Wahl. —
Laubstummeln, Anstalt. — 4 Bekanntmachungen.

Zum Weihnachtsfest.

Heilige Nacht!

Engel und Selige loben,
Und von dem Himmel dort oben
Strahlet unsterbliche Pracht.
Heilige Nacht!

Heilige Nacht!

Von den Propheten verkündigt,
Nun wird die Menschheit entschündigt,
Du bist zur Weis' uns gemacht,
Heilige Nacht!

Heilige Nacht!

Ueber die Sterne hernieder
Hast du den Höchsten der Brüder,
Gott uns hernieder gebracht,
Heilige Nacht!

Hel

Heilige Nacht!

Nacht der unendlichen Liebe!
 Daß sie beim Menschen verbliebe,
 Ist sie im Menschen erwacht.
 Heilige Nacht!

Heilige Nacht!

Uns zu erquickten, die Armen,
 Hat des Erbarmers Erbarmen
 Dich uns zum Tage gemacht,
 Heilige Nacht!

Heilige Nacht,

Süß ist dein Schlummer dem Mäden,
 Wenn auch im Traume der Frieden,
 Den du geboren, ihm lacht.
 Heilige Nacht!

Heilige Nacht,

Laß mir im Lebensgedränge
 Tönen der Engel Gesänge,
 Daß auch mein Festtag erwacht.
 Heilige Nacht!

J. v. Meyer.

Chronik der Stadt Halle.

1. Stadtverordneten = Wahl.

Zum Ersatz für die in diesem Jahre ausgeschiedenen Stadtverordneten, Herren Kaufmann Korn, Wegebaumeister Weinhold, Seilermeister Hensel, Holzhändler Uhde, Kaufmann Kuprecht, Zimmermeister Kreye, Oberbergrevisor Köhrig und Braueigener Müller, so wie

der

der Stellvertreter, Herren Kaufmann Stahl-
schmidt, Zuckersabrikant Krüger, Glockengießer
Becker, Schneidemeister Bertram, Def. Mary,
Kaufmann Kawald und Fabrikant Natho, fanden
in den Tagen vom 5. bis 8. November c. die neuen
Wahlen statt, zu denen die sämtlichen hiesigen wähl-
berechtigten Bürger zusammenberufen waren.

Von den 270 Wählern des Marienviertels	waren	46
" " 252	" " Ulrichsviertels	69
" " 217	" " Moritzviertels	33
" " 245	" " Nicolai viertels	39
" " 175	" " Neumarkts	22
" " 180	" " Petersb., Stein-	
	und Leipz. Thor	26
" " 220	" von Glaucha	22
" " 133	" Stroh Hof u. Klaus Thor	21

mithin v. 1692 Wählern 278
erschieden, welche nachstehende Stadtverordnete und
Stellvertreter erwählt haben:

vom Marienviertel zum Stadtverordneten Herrn Sei-
lermeister Hensel, desgleichen Herrn Lederhändler
Friedrich jun., zum Stellvertreter Herrn Bau-
meister Stapel, desgleichen Hrn. Leihbibliothekar
Wolf;

vom Ulrichsviertel zum Stadtverordneten Hrn. Kauf-
mann Krammisch, zum Stellvertreter Herrn
Kaufmann Stahl Schmidt;

vom Moritzviertel zum Stadtverordneten Herrn Zim-
mermeister Werther, zum Stellvertreter Herrn
Holzhändler Uhde, desgl. Hrn. Kaufmann Korn;

vom Nicolai viertel zum Stadtverordneten Hrn. Ober-
bergrevisor Köhrig, zum Stellvertreter Herrn
Seilermeister Beck;

vom Neumarkt zum Stadtverordneten Hrn. Amtmann
Heine, zum Stellvertreter Hrn. Def. Le Beaug;

vom Petersberg, Steinthor und Leipziger Thor zum
Stadtverordneten Hrn. Apotheker Colberg, zum
Stellvertreter Hrn. Kaufmann Fürstenberg;

von

von Glaucha zum Stadtverordneten Hrn. Kaufmann
Jacob, zum Stellvertreter Herrn Justizcommissar
Gödecke, desgl. Hrn. Kaufmann Förster;
vom Strohthor und Klausthor zum Stadtverordneten
Hrn. Braueigner Preßler, zum Stellvertreter
Hrn. Fabrikant Luge, desgl. Herrn Kaufmann
Dnold.

Wir bringen diese Wahlen hiermit zur öffentlichen
Kenntniß. Halle, den 16. December 1843.

Der Magistrat.

2. Taubstummen-Anstalt.

Als Weihnachtsgeschenke empfangen wir noch Folgendes:
Von Sch. 1 Thlr., von einer heitern Gesellschaft
durch Hrn. Schneidermeister Bertram 28 Sgr., von
Ungen. 1 Thlr., von F. G. 1 Thlr., von Ung. 15 Sgr.,
von Hrn. D. W. 1 Thlr., von N. N. 1 Thlr., von Ung.
1 Thlr. und 1 Thlr., von H. aus Sennewitz 10 Sgr.,
von Ung. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., von W. in l. 5 Sgr., von F. J. W.
8 $\frac{1}{2}$ Berl. Ell. Rattun, von Ung. 4 Ell. Gingham und
2 Halstücher, von Hrn. M. 1 Messer, 1 Christwecke,
1 Lineal und 22 bunte Schieferstifte, von Ung. 1 Hemd,
1 Weste und 1 P. Hosen, von F. v. K. 2 Krüge, 1 Glocken-
spiel, 1 Pottspiel, 1 Tasche und 14 Taschentücher,
von Hrn. N. 1 Schreibzeug und 1 Elle karrierten Merino,
von Hrn. K. 2 Farbenkasten und 5 Unterhaltungsbücher,
und nachträglich von Ungen. 1 Oberrock. Den edeln
Menschenfreunden den herzlichsten Dank im Namen
der hocherfreuten Kinder.

Kloß, Vorsteher der Anstalt.

Bekanntmachungen.

Es sind bei uns häufig Beschwerden eingelaufen, daß
hin und wieder Maurer- und Zimmergehülfen
selbst:

selbstständig und ohne dazu befugt zu sein Baue unternommen haben. Die desfalligen dahin einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen werden daher hiermit, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, von neuem folgendergestalt in Erinnerung gebracht.

§. 1. Die Königl. Hochlöbl. Regierung hat durch die nachstehende Verordnung vom 11. Januar 1823 (Amtsblatt de 1823 pag. 41) Folgendes wörtlich festgesetzt:

Bekanntlich findet bei dem Maurer, und Zimmerhandwerk die Einrichtung statt, daß jeder Gehülfe an denjenigen Meister, bei welchem er in Arbeit steht, von seinem täglichen Lohne den sogenannten Meisterergroschen bezahlen muß. Häufig tritt jedoch der Fall ein, daß Maurer, und Zimmergesellen, ohne bei einem Meister wirklich in Arbeit zu stehen, von diesem die Erlaubniß erhalten, sich auf seinen Namen Arbeit zu suchen, auch wohl gar durch schriftliche Atteste dazu autorisirt werden, wenn sie nur den Meisterergroschen an ihn bezahlen.

Dieser gefährliche Mißbrauch aber muß sofort abgestellt werden, und es wird zu dem Ende hiermit festgesetzt: daß die Zimmer, und Maurermeister jedem ihrer Gehülfsen, wenn sie ihn allein auf einen Bau schicken, ein Attest des Inhalts mitzutheilen, daß er (der Meister) diesen (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen und den Gehülfsen N. N. bei diesem Bau in Arbeit angestellt habe.

Dieses Attest muß von dem Bauherrn unterzeichnet und von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters und in großen Städten von dem Polizei, Inspector seines Reviers unentgeltlich bescheinigt werden.

Auch ist jeder Bauherr beim Anfange des Baues verpflichtet, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welchen Meister er den Bau übertragen hat.

Jeder Meister, welcher einen Gehülfsen ohne solchen Schein zu einem Bau schickt, verfällt in eine Strafe von 2 Thlr., und können die Polizei, Baubehörden die Vorzeigung der Scheine auf dem Bauplätze verlangen.

Wenn

Wenn ein Meister ein solches Attest erteilt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, so hat derselbe eine Strafe bis zu Fünfzig Thaler (sfr. Verordnung vom 31. October 1837. Merseburger Amtsblatt 1837 Seite 265) und der Bauherr, welcher ein solches Attest mit unterschrieben hat, eine Strafe von 5 Thlr. verwirkt; die mit einem solchen falschen Atteste versehenen Gesellen dagegen werden wegen unbefugten Gewerbetreibens nach der Verordnung vom 12. Septbr. 1834 (Merseb. Amtsblatt 1834 S. 272) mit einer Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thälern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 2. Die Entscheidung über die §. 1. sich ergebenden Contraventionen gebührt in erster Instanz der Orts-Polizeibehörde (Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1827. Amtsblatt 1827. pag. 131, und 12. September 1834. Amtsbl. 1834 S. 272 flg.)

§. 3. Jeder Maurer, Zimmermann, Röhren- oder Brunnenmacher und Mühlenwerkverfertiger, welcher selbständig sein Handwerk ausüben will, muß mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Qualifications-Atteste versehen sein. Das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher ist auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnenanlagen, Röhrenstrecken und anderer Anlagen, bei deren unzuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, beschränkt, wogegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachgegeben ist. (Verordnung vom 2. März 1832. Amtsblatt S. 73.)

§. 4. Zu Maurer- und Zimmerflickarbeit können Erlaubnißscheine von der Ortsbehörde an Maurer- und Zimmergehülfen erteilt werden, jedoch sind sie nur auf folgende Gegenstände beschränkt:

- a) in Ansehung der Zimmerleute
- 1) auf Reparaturen der Dächer,
 - 2) auf Ausbesserung schon vorhandener und Legung neuer Fußböden,
 - 3) auf

- 3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
- 4) auf Anfertigung neuer Bretterzäune und Stackete,
- 5) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher Behälter und
- 6) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Gebäuden;

b) in Ansehung der Maurer

- 1) auf Ausweisen,
- 2) Reparaturen von Puz und Wiedereinziehung einzelner herausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel.

In Absicht der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflieckarbeit soll übrigens wie bei der Maurerflieckarbeit verfahren werden.

Es muß nämlich vor Bewilligung der Erlaubniß dazu ein Attest des Kreis- Baubedienten und der für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812. §. 12. angeordnete Nachweis eingebracht werden, daß der Flieckarbeiter wenigstens 2 Jahre bei einem oder mehreren geschlich geprüften Bauhandwerkern seines Gewerbes zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat. (Regierungs-Verordnung vom 2. October 1820. Amtsblatt 1820. pag. 275.)

§. 5. Jeder Gehülfe der Maurer, und Zimmerleute ohne Ausnahme, mit Inbegriff der Flieckarbeiter, muß stets nachweisen können, daß er unter Aufsicht eines durch ein Qualificationsattest anerkannten Meisters steht.

§. 6. Wer Behufs der Eintragung in die Gewerbesteuer-Rolle bei Anmeldung des Gewerbes nicht zugleich seine Qualifikation zur Ausübung desselben beibringen kann, darf bei Vermeidung einer Gewerbe-Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst anfangen, wenn er sich über seine Qualifikation gehörig ausgewiesen hat. (Regierungs-Verordnung vom 26. Novbr. 1827. Amtsblatt 1827. pag. 326.)

§. 7. Wird aber das Gewerbe ohne vorherige Anmeldung zur Gewerbesteuer-Rolle und ohne die dadurch erhaltene Berechtigung zu dessen Vertriebe angefangen, so tritt außer der Gewerbe-Polizeistrafe noch das

das gesetzliche Gewerbesteuer, Contraventions, Verfahren ein. (Verordnung vom 30. April 1837. Amtsbl. S. 112.)

Es hingegen von einer Gewerbesteuer, Contravention dabei nicht die Rede, so wird von der Orts-Polizeibehörde die im vorhergehenden §. 6. angedrohte Gewerbe-Polizeistrafe in erster Instanz festgesetzt. (Ministerial-Rescript vom 24. Mai 1828. v. Kampff Annalen de 1828. pag. 516.)

§. 8. Wir weisen schließlich die Bauherren und Werkleute hiesigen Orts an, sich strenge an die vorstehende Verordnung zu halten, und wird es dabei nur der Bemerkung für die Erstern bedürfen, daß durch die genaueste Befolgung derselben nicht allein ihr eigener, sondern auch der Vortheil des gesammten Publikums in feuerpolizeilicher Hinsicht bezweckt wird.

Halle, den 18. März 1841.

Der Magistrat.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur genauen Befolgung in Erinnerung.

Halle, den 9. December 1843.

Der Magistrat.

E m p f e h l u n g.

Mein Lager von allen Sorten Chocoladen aus der rühmlichst bekannten Königl. Sächs. Chocoladenfabrik des Herrn C. S. Gaudig in Leipzig und Dehntz ist in frischer Waare bestens assortirt und empfehle ich dieses gute Fabrikat zu den billigen Fabrikpreisen.

Halle, im December 1843.

J. A. Pernice.

Schönen Bischof, stets frisch, die Flasche 7 Sgr. 6 Pf., empfiehlt

Friedr. Wilh. Dalchow.

Extra feinen Punsch-Extract von 18 Sgr. bis 1 Thlr. das Quart, feinsten Rum und Arac, weiße und rothe Königl. und Raumburger Weine von 5 Sgr. bis 10 Sgr. das Quart, im Ganzen billiger, bei

Carl Fr. Freudel.